

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 6. Mai 2004

Seite 135

Nr. 13

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizin-Management an der Universität Duisburg-Essen

Vom 4. Mai 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Bachelor-Grads
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Prüfungen
- § 8 Projekte
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Leistungspunkte-System
- § 13 Wiederholung von Prüfungen

II. Zwischenprüfung

- § 14 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 17 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Zeugnis über die Zwischenprüfung

III. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 22 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 23 Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Abschluss des Studiums
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 28 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung
- § 29 Bachelor-Urkunde

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Medizin-Management an der Universität Duisburg-Essen. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Bereich des Medizin-Managements anzuwenden.

(2) Das Studium des Medizin-Managements an der Universität Duisburg-Essen zeichnet sich vor allem durch seine interdisziplinäre Ausgestaltung sowie seine internationale Positionierung aus. Zugleich trägt seine Ausrichtung auf anwendungsbezogene Handlungskompetenzen zur Ausbildung eines hochschulspezifischen Profils bei. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, Probleme an der Nahtstelle zwischen medizinischen und ökonomischen Gestaltungsfeldern zu erkennen, zu analysieren und wirtschaftswissenschaftliche Konzeptionen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Lösung dieser Probleme kritisch zu beurteilen. Sie sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die Fähigkeit erlangen, durch die Anwendung von Erkenntnissen und Methoden des Medizin-Managements selbstständig zur Lösung solcher Probleme beizutragen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse kritisch einzuordnen. Der Bachelor-Studiengang Medizin-Management soll dabei in besonderer Weise auf Berufsfelder vorbereiten, die für das Management medizinischer Betriebe und die Leitung von Institutionen im öffentlichen Gesundheitswesen typisch sind. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich die Grundlagen

anzueignen, die zu wissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt befähigen. Schließlich sollen die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Abschlussprüfung bestanden, so verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science in Medical Management“ für das Studium des Medizin-Managements (Medical Management). Als abkürzende Schreibweise wird „B.S. Medical Management“ verwendet.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen 6 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von 4 Semestern und das Hauptstudium von 2 Semestern.

(3) Das Studium umfasst (A) Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sowie (B) Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, beträgt im Bereich (A) 97 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 61 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 36 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium. Im Bereich (B) sollen 8 Semesterwochenstunden studiert werden. Der Gesamtumfang des Studiums in den Bereichen (A) und (B) erstreckt sich somit auf 105 Semesterwochenstunden.

(4) Ein Praktikum von mindestens zwei Monaten Dauer in einem Tätigkeitsfeld mit Bezug zum Medizin-Management muss abgeleistet werden. Es wird empfohlen, dieses Praktikum im ersten und/oder zweiten Semester des Hauptstudiums zu absolvieren.

(5) Es wird empfohlen, im Laufe des Studiums ein Semester im Ausland zu studieren. Prüfungsleistungen, die während eines Auslandssemesters erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Regelungen in § 9 auf die Prüfungen im Studiengang Medizin-Management angerechnet.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung (§ 14 ff.) geht der Bachelor-Prüfung (§ 21 ff.) voraus. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn des fünften Semesters, die Bachelor-Prüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit (§ 3 Absatz 1) abgeschlossen sein.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 16 Absatz 1. Diese werden, wie in § 17 näher bestimmt, in Form von lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen zu einzelnen Modulen durchgeführt.

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und Seminarleistungen gemäß § 22 Absätze 1, 2 und 5. Die studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung werden, wie in § 23 näher bestimmt, in Form von lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen zu einzelnen

Modulen und fakultativ in Form von Projekten durchgeführt.

(4) Die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Bachelor-Prüfung muss beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Die Zulassung wird gewährt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 beziehungsweise § 21 erfüllt sind. Die Prüfung dieser Voraussetzungen und die Zulassungsentscheidung erfolgen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Zu jeder Prüfungsleistung der Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Eine solche Meldung kann nur erfolgen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zur Zwischenprüfung beziehungsweise Bachelor-Prüfung gemäß Absatz 2 zugelassen ist.

(6) Der Prüfungsausschuss (§ 5) hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 genannten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten und Kandidatinnen rechtzeitig über die Termine und Fristen informiert werden. Dies geschieht per Aushang am Prüfungsamt.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist dem Kandidaten oder der Kandidatin in der Regel spätestens nach 6 Wochen bekannt zu geben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 14 einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus:

1. zwei hauptberuflich am Fachbereich 5 tätigen Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen,
2. zwei hauptberuflich am Fachbereich 14 tätigen Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen,
3. einem hauptberuflich am Fachbereich 5 tätigen Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. einem hauptberuflich am Fachbereich 14 tätigen Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs 5.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils von jenen Mitgliedern der Fachbereichsräte vorgeschlagen, die derselben Gruppe angehören.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 14 kann aus der Gruppe der am Fachbereich 14 hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen ein weiteres Mitglied, jedoch nur mit beratender Stimme, in den Prüfungsausschuss wählen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt jeweils zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der

Gruppe der Studierenden beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der beziehungsweise die Vorsitzende und der beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen stammen und sollen nicht zum selben Fachbereich gehören.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen (§ 6) sowie für die Behandlung der Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Liste der Wahlpflichtfächer sowie deren Bezeichnungen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung sowie dem Personalstand der Fachbereiche 5 und 14 entsprechen.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet den Fachbereichsräten der Fachbereiche 5 und 14 regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der praktischen Organisation des Prüfungsbetriebes.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter beziehungsweise der Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des beziehungsweise der Vorsitzenden oder – in dessen beziehungsweise deren Abwesenheit – die Stimme des Stellvertreters beziehungsweise der Stellvertreterin. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt aber nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den unter Absatz 7 angesprochenen Bericht.

(10) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung, Anerkennung sowie Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, für die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(12) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzen-

den beziehungsweise die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(13) Zur Erledigung der Aufgaben steht dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt zur Seite. Das Prüfungsamt wickelt insbesondere die Anträge auf Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 14) und zur Bachelor-Prüfung (§ 21) sowie die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen ab, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und andere nach dem Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die – sofern nicht zwingende Gründe ein Abweichen erfordern – in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer eine Bachelor-, eine Master-, eine Diplom-Prüfung oder ein Staatsexamen in einem wissenschaftlichen Studiengang mit Bezug zum Medizin-Management an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer und Prüferinnen mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 7

Prüfungen

(1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend in mündlicher und/oder schriftlicher Form.

(2) Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin besteht. Mündliche Prüfungen sind öffentlich, sofern der Kandidat oder die Kandidatin nicht ausdrücklich das Gegenteil verlangt.

(3) Schriftliche Prüfungen können als Klausurarbeiten oder als Hausarbeiten erfolgen. Sie werden in der Regel von jeweils einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. Schriftliche Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden.

(4) Es sind auch kombinierte Prüfungsformen mit sowohl mündlichen als auch schriftlichen Anteilen zulässig, wie zum Beispiel Präsentationen der Bearbeitung einer Problemstellung, die einen mündlichen Vortrag und schriftliche Präsentationsunterlagen (oder andere Präsentationsmedien) umfassen. Kombinierte Prüfungsformen brauchen nicht von einer Prüfungskommission abgenommen zu werden; es erfolgt in der Regel die Bewertung durch jeweils einen Prüfer oder eine Prüferin.

(5) Grundsätzlich entscheidet der jeweils zuständige Prüfer oder die jeweils zuständige Prüferin, in welcher Form er beziehungsweise sie eine Prüfung abnimmt, sofern die Maßgaben für die Durchführung der Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung gemäß § 17 beziehungsweise § 23 eingehalten werden.

§ 8 Projekte

(1) Projekte sind auf die Lösung eines komplexen, praxisbezogenen Problems eines Fachs in Gruppenarbeit gerichtet und sollen dabei möglichst interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen.

(2) Fachliche Leistungen (Projektberichte, Projektpräsentationen und gegebenenfalls Beiträge zu Teilproblemstellungen) in einem Projekt werden auf Antrag des Projektleiters oder der Projektleiterin für die Bachelor-Prüfung als Teil einer studienbegleitenden Fachprüfung angerechnet. Die Verantwortung für die Eignung der Projektleistung als Teil einer studienbegleitenden Fachprüfung und für den Umfang der Anrechnung zwecks Erwerbs von Leistungspunkten liegt bei dem Projektleiter beziehungsweise der Projektleiterin.

(3) Leiter oder Leiterin eines Projekts kann jede Person sein, die gemäß § 6 prüfungsberechtigt ist. Ein Projekt kann auch durch mehrere prüfungsberechtigte Personen geleitet werden.

(4) Für jedes Projekt ist ein Projektbericht zu erstellen und spätestens 1 Monat nach Abschluss des Projekts fachbereichsöffentlich auszulegen. Über die Projektleistungen aller Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen ist vom Projektleiter oder der Projektleiterin ein Gutachten anzufertigen und zusammen mit den Anteilen der Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen am Projektbericht benotet zu den Prüfungsakten zu geben.

(5) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Projektanteil jedes einzelnen Projektteilnehmers und jeder einzelnen Projektteilnehmerin muss durch die Kennzeichnung seiner beziehungsweise ihrer Teilnahme während der gesamten Projektdauer sowie aufgrund der Angabe von Kapiteln des Projektberichts, bearbeiteter Teilproblemstellungen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Projektleiter oder der Projektleiterin können sich auch Teams aus mehreren Projektteilnehmern und/oder Projektteilnehmerinnen damit einverstanden erklären, dass konkret spezifizierte, vom Team insgesamt erbrachte Prüfungsleistungen für alle Mitglieder desselben Teams mit der derselben Note bewertet werden.

(6) Ein Projekt, das als Teil einer studienbegleitenden Fachprüfung angerechnet werden soll, ist vor seinem Beginn beim Prüfungsausschuss anzumelden. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

1. verantwortliche(r) Projektleiter oder verantwortliche Projektleiterin(nen),
2. Thema und Ziele des Projekts,
3. geplante Projektdauer,
4. Namensliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (gegebenenfalls vorläufig) sowie

5. dasjenige Fach, für dessen Fachprüfung das Projekt als studienbegleitende Prüfungsleistung angerechnet werden soll.

(7) Über die Anrechnung eines Projekts als Teil einer studienbegleitenden Fachprüfung entscheidet der Prüfer, der für das betroffene Fach zuständig ist. Die Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen werden vor Projektbeginn durch den Prüfungsausschuss informiert, ob das Projekt als studienbegleitende Fachprüfung angerechnet werden kann. Spätestens sechs Monate nach Projektbeginn sind dem Prüfungsausschuss endgültig mitzuteilen:

1. Liste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
2. Projektbeschreibung und
3. Zuordnung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu Projektteilen.

(8) Die Dauer eines Projekts, das als Teil einer studienbegleitenden Fachprüfung angerechnet werden soll, beträgt in der Regel ein Semester. Abweichungen von dieser Regeldauer sind vom Projektleiter oder der Projektleiterin schriftlich zu begründen.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt. Dabei sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende

(1) Behinderten Studierenden ist auf Antrag je nach Art der nachgewiesenen Behinderung und entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei ist die Chancengleichheit zu wahren.

(2) Ist bei Prüfungen der Einsatz technischer Hilfsmittel erforderlich, so ist der Prüfungsausschuss gehalten, dies zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss kann insbesondere eine angemessene Verlängerung der schriftlichen Prüfung oder die Ersetzung derselben durch eine zusätzliche mündliche Prüfung zulassen. Analoges gilt für den Ersatz einer mündlichen durch eine schriftliche Prüfung. Alle Maßnahmen dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Der Antrag auf Maßnahmen der vorgenannten Art ist aus Anlass der Meldung zur entsprechenden Prüfung zu stellen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er beziehungsweise sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner beziehungsweise ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener

Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der beziehungsweise die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich bis eine Woche vor Beginn einer anmeldepflichtigen Prüfung von dieser abmelden.

§ 12

Leistungspunkte-System

(1) Für jeden Studierenden, der zur Zwischenprüfung oder zur Bachelor-Prüfung zugelassen ist, werden durch das Prüfungsamt zwei Konten geführt. Auf dem ersten Konto werden Leistungspunkte („Kreditpunkte“) für Prüfungen gutgeschrieben, die im Rahmen der Zwischenprüfung oder Bachelor-Prüfung bestanden wurden. Auf dem zweiten Konto werden Maluspunkte für Prüfungen angelastet, die im Rahmen der Zwischenprüfung oder Bachelor-Prüfung nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sofern für die jeweils betroffenen Prüfungen kein Freiversuch gemäß § 24 in Anspruch genommen wird. Die Ermittlung der Punktestände beider Konten erfolgt durch das Prüfungsamt in jedem Semester zu Beginn der Vorlesungszeit, und zwar nachdem die Bewertungen der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Dabei wird der Punktestand des Leistungspunktekontos immer vor dem Punktestand des Maluspunktekontos ermittelt. Die Punkte auf dem Leistungspunktekonto einerseits und auf dem Maluspunktekonto andererseits werden nicht saldiert.

(2) Leistungs- oder Maluspunkte können für eine Prüfung nur dann erworben beziehungsweise angelastet werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für eine Lehrveranstaltungsbezogene Prüfung oder eine Seminarleistung können nur dann Leistungs- oder Maluspunkte erworben werden, wenn sich die zugehörigen Prüfungsleistungen auf den Inhalt eines Moduls aus Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 1 und höchstens 9 Semesterwochenstunden beziehen. Als ein solches Modul ist – innerhalb der vorgegebenen Grenzen an Semesterwochenstunden – sowohl eine einzelne Lehrveranstaltung als auch eine Gruppe von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zulässig.
2. Für ein Projekt können nur dann Leistungs- oder Maluspunkte erworben werden, wenn die dort von einem Studierenden erbrachten fachlichen Leistungen als Teil einer studienbegleitenden Prüfung in einem

Teil einer studienbegleitenden Prüfung in einem Studienfach angerechnet werden.

3. Für eine Prüfung können nur dann Leistungspunkte erworben werden, wenn das Leistungspunktekonto noch keine Leistungspunkte beinhaltet, die entweder für die gleiche Prüfung gutgeschrieben wurden oder aus Studien- oder Prüfungsleistungen stammen, die an einer anderen Hochschule erbracht und für die betroffene Prüfung angerechnet wurden.

(3) Für eine lehrveranstaltungsbezogene Prüfung werden Leistungs- und Maluspunkte nach folgenden zusätzlichen Bestimmungen vergeben:

1. Für eine bestandene lehrveranstaltungsbezogene Prüfung werden in der Regel so viele Leistungspunkte gutgeschrieben, wie diejenigen Lehrveranstaltungen an Semesterwochenstunden umfassen, auf die sich die Prüfung desselben Moduls erstreckt.
2. Abweichend von der Regel aus Nr. 1 sollen für eine bestandene lehrveranstaltungsbezogene Prüfung, die sich auf eine Vorlesung und eine vorlesungsbegleitende Übung aus demselben Modul erstreckt, nur so viele Leistungspunkte gutgeschrieben werden, wie die zugrunde liegende Vorlesung an Semesterwochenstunden umfasst. Dieser Sonderfall gilt jedoch nur dann, wenn die vorlesungsbegleitende Übung keine zusätzlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten vermittelt, die über den Inhalt der zugrunde liegenden Vorlesung hinausreichen.
3. Für eine lehrveranstaltungsbezogene Prüfung, die zum ersten Mal nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, wird die Hälfte derjenigen Leistungspunkte, die gemäß den Regelungen unter Nr. 1 und 2 im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet, sofern für die Prüfung kein Freiversuch gemäß § 24 in Anspruch genommen wurde.
4. Für eine lehrveranstaltungsbezogene Prüfung, die zum zweiten oder weiteren Mal nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden diejenigen Leistungspunkte, die gemäß den Regelungen unter Nr. 1 und 2 im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet.

(4) Für eine Seminarleistung werden Kredit- und Maluspunkte nach folgenden zusätzlichen Bestimmungen vergeben:

1. Für ein bestandenes Seminar werden 2 Kreditpunkte gutgeschrieben.
2. Für ein Seminar, das nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, wird 1 Maluspunkt angelastet. Dies gilt unabhängig davon, ob das Seminar zum ersten oder zum wiederholten Mal nicht bestanden wurde.
3. Für Seminarleistungen können keine Freiversuche geltend gemacht werden.

(5) In der Zwischenprüfung dürfen maximal 30,0 und in der Bachelor-Prüfung maximal 15,0 Maluspunkte angelastet werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden, solange die höchstzulässige Maluspunkteanzahl gemäß § 12 Absatz 5 nicht überschritten ist. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig, es sei denn im Rahmen der Freiversuchsregelung für die Bachelor-Prüfung gemäß § 24.

II. Zwischenprüfung

§ 14

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin:

1. eine der nachstehend genannten Qualifikationen besitzt:
 - a) ein Zeugnis der Hochschulreife oder
 - b) ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang Medizin-Management eingeschrieben oder als Zweithörer oder als Zweithörerin zugelassen ist,
3. eine Erklärung darüber abgibt, ob er beziehungsweise sie eine entsprechende Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
4. eine Erklärung darüber abgibt, ob er seinen beziehungsweise sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat, und
5. eine Erklärung darüber abgibt, ob er beziehungsweise sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Für den Nachweis der Hochschulreife gemäß Absatz 1 Nr. 1a) ist entweder ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein Zeugnis der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife erforderlich. Solange keine allgemein verbindliche Regelung der Einschlägigkeit einer fachgebundenen Hochschulreife für Studiengänge im Bereich Medizin-Management existiert, wird sie vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe folgender Regelungen festgestellt:

1. Auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob die fachgebundene Hochschulreife des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin für den Bereich Medizin-Management als einschlägig einzustufen ist.
2. Der Prüfungsausschuss kann generalisierende Feststellungen treffen, welche fachgebundenen Hochschulreife für den Bereich Medizin-Management ohne Prüfung des Einzelfalls als einschlägig anerkannt werden. Diese Feststellungen sind so zu befristen, dass sie ihre Geltung verlieren, sobald eine allgemein verbindliche Regelung der Einschlägigkeit einer fachgebundenen Hochschulreife für Studiengänge im Bereich Medizin-Management vorliegt.

(3) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden gemäß § 3 Absatz 3 Buchstabe (B) wird der Besuch von Lehrveranstaltungen in den folgenden Fächern nachdrücklich empfohlen:

1. Wirtschaftsendgisch,
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
3. Technik des betrieblichen Rechnungswesens sowie
4. Präsentations-, Moderations- und Rhetorik-Kurse.

(4) Beim Prüfungsausschuss ist die Zulassung zur Zwischenprüfung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen aller genannten Voraussetzungen zur Prüfungszulassung beizufügen. Der Prüfungsausschuss oder sein Vorsitzender oder seine Vorsitzende, gegebenenfalls vertreten durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen,

- a) wenn mindestens eine der Zulassungsvoraussetzungen aus § 14 Absatz 1 nicht erfüllt wird,
- b) wenn die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung, die Bachelor-Prüfung, die Master-Prüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Andernfalls ist die Zulassung zu gestatten.

§ 16 Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen in den folgenden vier Fächern (Prüfungsfächern):

1. Pflichtfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre ,
2. Pflichtfach Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
3. Pflichtfach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
4. Wahlpflichtfach:
 - 4a. entweder Rechtswissenschaft
 - 4b. oder Statistik

(2) In den Prüfungsfächern gemäß Absatz 1 sind folgende Module mit den jeweils zugeordneten Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) im Umfang der jeweils nachstehenden Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen:

1. Module des Prüfungsfachs Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (22 SWS):
 - a) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre VO2
 - b) Beschaffung, Produktion, Absatz VO2+UE2
 - c) Externes Rechnungswesen VO2+UE2
 - d) Investition und Finanzierung VO2+UE2
 - e) Kosten- und Leistungsrechnung VO2+UE2
 - f) Unternehmensführung VO2+UE2
2. Module des Prüfungsfachs Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (10 SWS):
 - a) Wirtschaftsinformatik I VO2+UE2
 - b) Wirtschaftsinformatik II VO2+UE2
 - c) Informationsverarbeitung – Organisation & Planung VO2
3. Module des Prüfungsfachs Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (20 SWS):
 - a) Mikroökonomische Theorie I VO2+UE2
 - b) Makroökonomische Theorie I VO3+UE2
 - c) Mikroökonomische Theorie II VO2+UE2
 - d) Makroökonomische Theorie II VO2+UE2
 - e) Grundlagen der Wirtschaftspolitik VO2+UE1

- 4a. Modul des Prüfungsfachs Rechtswissenschaft (9 SWS) mit den Lehrveranstaltungen:

Einführung/Grundlagen	VO1
Wirtschaftsprivatrecht 1	VO3+UE1
Wirtschaftsprivatrecht 2	VO3+UE1
- 4b. Module des Prüfungsfachs Statistik (9 SWS):
 - a) Deskriptive Statistik VO2+UE2
 - Wirtschaftsstatistik VO1
 - b) Induktive Statistik VO2+UE2

(3) Nachträgliche Erweiterungen und Reduzierungen des Angebots von Modulen und zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie deren Umbenennungen sind für die Prüfungsfächer gemäß Absatz 2 zulässig, wenn diese Veränderungen:

1. nach Stellungnahme durch den Prüfungsausschuss
2. vom Fachbereichsrat beschlossen und
3. vom Prüfungsausschuss veröffentlicht werden.

§ 17 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird durch je eine studienbegleitende Fachprüfung in jedem der vier Prüfungsfächer aus § 16 Absatz 1 durchgeführt. Jede dieser vier studienbegleitenden Fachprüfungen besteht aus lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen zu allen Modulen, die in § 16 Absatz 2 den vier Prüfungsfächern jeweils zugeordnet sind.

(2) Jede lehrveranstaltungsbezogene Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit, die studienbegleitend abzulegen ist. Die Klausurarbeit ist im Anschluss an die Lehrveranstaltung oder die Lehrveranstaltungen des zugehörigen Moduls anzubieten, und zwar einmal unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und ein weiteres Mal unmittelbar

vor dem Beginn der Vorlesungszeit des direkt nachfolgenden Semesters. Die Klausurarbeit beinhaltet entweder die Bearbeitung mehrerer Teilaufgaben oder die Bearbeitung eines zusammenhängenden Themas oder die Beantwortung von Fragen. Bei einer Themenbearbeitung müssen mindestens zwei Alternativen zur Auswahl durch den Studierenden oder die Studierende angeboten werden. Bei einer Fragenbeantwortung ist die Gesamtzahl der erreichbaren Punkte um 20 Prozent höher anzusetzen, als für die Erreichung der Note „sehr gut“ erforderlich ist. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt pro Semesterwochenstunde Vorlesung desjenigen Moduls, dem die Klausurarbeit zugeordnet ist, mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Eine lehrveranstaltungsbezogene Prüfung ist genau dann bestanden, wenn die zugehörige Klausurarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für bestandene lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen werden Leistungspunkte gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 1 und 2 gutgeschrieben. Für lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, werden Maluspunkte gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 3 und 4 angelastet.

(3) Die Fachprüfungen in den vier Prüfungsfächern der Zwischenprüfung sind jeweils genau dann bestanden, wenn folgende Leistungspunkteanzahlen gutgeschrieben wurden:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre: | 12 Leistungspunkte |
| 2. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik: | 6 Leistungspunkte |
| 3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre: | 11 Leistungspunkte |
| 4. a) Rechtswissenschaft: | 7 Leistungspunkte |
| b) Statistik: | 5 Leistungspunkte |

(4) Die Fachprüfung ist in jedem der vier Prüfungsfächer der Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen gemäß Absatz 3 erforderliche Leistungspunkteanzahl im betroffenen Prüfungsfach noch nicht erreicht wurde und die höchstzulässige Maluspunkteanzahl gemäß § 12 Absatz 5 für die Zwischenprüfung insgesamt überschritten ist.

**§ 18
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------|---|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note eines Prüfungsfachs (Fachnote), die aus mehreren lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen besteht, wird als gewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten für diejenigen Prüfungsleistungen gemäß § 17 Absatz 2 errechnet, die bestanden wurden und zu den Modulen des jeweils betroffenen Prüfungsfachs gehören. Als Notengewichte dienen die Leistungspunkteanzahlen, die jeder Prüfungsleistung gemäß § 17 Absatz 2 sowie § 12 Absatz Nr. 1 und 2 für den Fall einer mindestens ausreichenden Bewertung zugeordnet sind. Bei der Berechnung des Mittelwerts erfolgt keine Rundung; es wird nur eine Dezimalstelle ausgewiesen.

**§ 19
Bestehen der Zwischenprüfung
und Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen in allen Prüfungsfächern gemäß § 16 Absatz 1 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung errechnet sich aus dem ungewichteten und ungerundeten Mittelwert der Fachnoten für die vier Prüfungsfächer. Bei der Berechnung des Mittelwerts erfolgt keine Rundung; es wird nur eine Dezimalstelle ausgewiesen.

(3) Die Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung lautet:

- | | |
|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5: | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5: | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0: | ausreichend |

(4) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die höchstzulässige Maluspunkteanzahl gemäß § 12 Absatz 5 für die Zwischenprüfung insgesamt überschritten ist.

**§ 20
Zeugnis über die Zwischenprüfung**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der letzten Fachprüfung ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote der Zwischenprüfung. Weitere Prüfungsleistungen können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene beziehungsweise über eine als endgültig nicht bestanden geltende Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung gemäß § 19 Absatz 4 endgültig nicht bestanden, wird ihm beziehungsweise ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

III. Bachelor-Prüfung

§ 21

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Voraussetzungen von § 14 erfüllt und
2. die Zwischenprüfung im Bachelor-Studiengang oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

(2) Eine vorläufige Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin die Voraussetzungen der Nr. 1 des Absatzes 1 erfüllt und im Rahmen der Zwischenprüfung mindestens 20 Leistungspunkte erworben hat. In diesem Fall ist im Rahmen der Bachelor-Prüfung der vorläufige Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 23 möglich. Maluspunkte werden im Rahmen der Bachelor-Prüfung endgültig angelastet. Freiversuche können nicht geltend gemacht werden. Wird die Zwischenprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Beantragung der vorläufigen Zulassung zur Bachelor-Prüfung erfolgreich abgeschlossen, wird das Konto der vorläufig erworbenen Leistungspunkte für die Bachelor-Prüfung gelöscht. Das Konto der angelasteten Maluspunkte bleibt für die Bachelor-Prüfung hingegen bestehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung oder auf vorläufige Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich zu stellen, und zwar mindestens 6 Wochen vor der ersten Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Bachelor-Prüfung, die Master-Prüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Medizin-Management oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er beziehungsweise sie bei einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem entsprechenden Studiengang zur Bachelor-Prüfung, zur Master-Prüfung oder zur Diplomprüfung gemeldet ist.

Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine diesbezüglich erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung beziehungsweise vorläufige Zulassung zur Bachelor-Prüfung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung beziehungsweise vorläufige Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist abzulehnen, wenn:

1. mindestens eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 beziehungsweise 2 nicht erfüllt ist,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelor-Prüfung, die Master-Prüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Medizin-Management oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Andernfalls ist die Zulassung zu gestatten.

§ 22

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. vier studienbegleitenden Fachprüfungen und
2. zwei studienbegleitenden Seminarleistungen.

(2) Gegenstand der vier Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 sind die folgenden vier Fächer (Prüfungsfächer):

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Management im Gesundheitswesen,
3. Medizinische Systeme und Methoden sowie
4. Healthcare Informatics and Technology Assessment.

Im Rahmen der Bachelor-Prüfung erfolgt je eine Fachprüfung in den vier vorgenannten Prüfungsfächern.

(3) In den Prüfungsfächern gemäß Absatz 2 sind Lehrveranstaltungen im Umfang der jeweils angegebenen Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen.

1. Pflichtfach
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 8 SWS.

Aus den folgenden drei Modulen müssen vier jeweils zweistündige Grundlagenveranstaltungen so belegt werden, dass aus jedem Modul mindestens eine Grundlagenveranstaltung ausgewählt ist:

- | | |
|---|-------|
| a) Modul A: | |
| – Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (VO2) | 2 SWS |
| – Finanzwirtschaft (VO2) | 2 SWS |
| – Unternehmensrechnung und Controlling (VO2) | 2 SWS |
| – Wirtschaftsprüfung (VO2) | 2 SWS |
| b) Modul B: | |
| – Betriebliche Umweltwirtschaft und Controlling (VO2) | 2 SWS |
| – Beschaffung, Logistik und Informationsmanagement (VO2) | 2 SWS |
| – Energiewirtschaft (VO2) | 2 SWS |
| – Produktion und Industrielles Informationsmanagement (VO2) | 2 SWS |

- c) Modul C:
- Marketing und Handel (VO2) 2 SWS
 - Organisation und Planung (VO2) 2 SWS
 - Personalwirtschaft (VO2) 2 SWS
 - Wirtschaftsinformatik (VO2) 2 SWS
2. Pflichtfach
Management im Gesundheitswesen: 8 SWS.
3. Pflichtfach
Medizinische Systeme und Methoden: 8 SWS.
4. Pflichtfach
Healthcare Informatics and Technology Assessment: 8 SWS.

Die Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen, die in den Pflichtfächern gemäß Nr. 2 bis 4 zu belegen sind, werden durch die Studienordnung festgelegt.

(4) Nachträgliche Erweiterungen und Reduzierungen des Angebots von Modulen und zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie deren Umbenennungen sind für die Prüfungsfächer gemäß Absatz 2 zulässig, wenn diese Veränderungen:

1. nach Stellungnahme durch den Prüfungsausschuss
2. vom Fachbereichsrat beschlossen und
3. vom Prüfungsausschuss veröffentlicht werden.

(5) Die Seminarleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden in zwei verschiedenartigen Seminaren im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden erbracht. Mindestens ein Seminar muss einem der Prüfungsfächer gemäß Absatz 2 zugeordnet sein. Wenn die beiden Seminare den Prüfungsfächern gemäß Absatz 2 zugeordnet sind, dann dürfen sie nicht zum selben Prüfungsfach gehören. Das Nähere hinsichtlich der zulässigen Seminararten und Prüfungsfachzuordnungen regelt die Studienordnung.

§ 23 Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die studienbegleitende Fachprüfung wird in jedem der vier Prüfungsfächer gemäß § 22 Absatz 2 durchgeführt in der Form von:

1. lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen zu allen Modulen, die den in § 22 Absatz 3 aufgeführten Prüfungsfächern zugeordnet sind, oder von
2. Projekten, die gemäß § 8 Absatz 2 jeweils als Teil einer studienbegleitenden Fachprüfung angerechnet werden.

(2) Die lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen in jedem der vier Prüfungsfächer gemäß § 22 Absatz 2 werden jeweils in schriftlicher und/oder mündlicher Form abgenommen. Über die Form der Prüfung entscheidet der jeweils zuständige Prüfer oder die jeweils zuständige Prüferin; von ihm beziehungsweise ihr ist die Prüfungsform zu Beginn der jeweils betroffenen Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben. Die lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen werden wie folgt durchgeführt:

1. Die Prüfungen beziehen sich jeweils auf ein Modul, d.h. auf eine einzelne Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von inhaltlich zusammenhängenden Lehrver-

anstaltungen, im Umfang von mindestens 1 und höchstens 9 Semesterwochenstunden.

2. Die Prüfungen sind im Allgemeinen jeweils im Anschluss an diese Lehrveranstaltungen anzubieten, und zwar einmal unmittelbar vor oder nach dem Ende der Vorlesungszeit und ein weiteres Mal unmittelbar vor dem Beginn der Vorlesungszeit des direkt nachfolgenden Semesters. In begründeten Ausnahmefällen können die Prüfungen auch zu Sonderterminen während der Vorlesungszeit angeboten werden. Auch in diesen Ausnahmefällen ist jeweils ein zweiter Prüfungstermin im selben Semester anzusetzen.
3. Mündliche Prüfungen dauern pro Kandidat oder Kandidatin mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Schriftliche Prüfungen bestehen aus einer Hausarbeit oder aus einer ein- bis zweistündigen Klausurarbeit. Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen können auch miteinander kombiniert werden, wie z.B. bei einer Hausarbeit mit anschließender Präsentation.
4. Wenn eine lehrveranstaltungsbezogene Prüfung in mehreren schriftlichen und/oder mündlichen Teilen erfolgt, so ergibt sich die Gesamtnote als gewichteter arithmetischer Mittelwert der Noten aller Teilleistungen. Über die Gewichtung der Teilleistungen entscheidet der zuständige Prüfer oder die zuständige Prüferin. Bei der Berechnung der Gesamtnote erfolgt keine Rundung; es wird nur eine Dezimalstelle ausgewiesen.
5. Für die Teilnahme an einer lehrveranstaltungsbezogenen Prüfung ist grundsätzlich eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Sofern es sich um Prüfungsleistungen zu Sonderterminen handelt, erfolgt die Anmeldung nicht beim Prüfungsamt, sondern beim zuständigen Prüfer oder bei der zuständigen Prüferin.
6. Eine lehrveranstaltungsbezogene Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der (Gesamt-) Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für eine bestandene lehrveranstaltungsbezogene Prüfung werden Kreditpunkte gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 1 und 2 gutgeschrieben. Eine erneute Teilnahme an einer zuvor schon bestandenen Prüfung ist nicht zulässig, es sei denn im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 24.
7. Falls eine lehrveranstaltungsbezogene Prüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und wenn der Kandidat oder die Kandidatin keinen Freiversuch gemäß § 24 geltend gemacht hat, werden Maluspunkte gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 3 und 4 angelastet.
8. Für lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 22 Absatz 2 kann der zuständige Prüfer oder die zuständige Prüferin einen Kanon von Pflichtveranstaltungen festlegen, aus denen Leistungspunkte für das Bestehen der Fachprüfung erworben werden müssen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann vom zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin überprüft werden.
9. Falls ein Kandidat oder eine Kandidatin Prüfungsleistungen im Ausland erbracht hat, so kann der zuständige Prüfer oder die zuständige Prüferin gemäß § 9 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen erlassen und stattdessen die im Ausland er-

brachten Prüfungsleistungen anrechnen. Über das Ausmaß solcher im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfer oder die zuständige Prüferin im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsregelungen von § 9. Das Verfahren der Anrechnung wird vom Prüfungsamt unter Einbeziehung des zuständigen Prüfers oder der zuständigen Prüferin abgewickelt.

(3) Die studienbegleitende Fachprüfung ist in jedem der vier Prüfungsfächer gemäß § 22 Absatz 2 bestanden, wenn für das betroffene Prüfungsfach mindestens 6 Leistungspunkte gutgeschrieben wurden. Darüber hinaus ist die Fachprüfung im Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre erst dann bestanden, wenn in jedem der drei Module dieses Prüfungsfachs gemäß § 22 Absatz 3 Nr. 1 a) bis c) jeweils mindestens 2 Leistungspunkte gutgeschrieben wurden.

(4) Die studienbegleitende Fachprüfung ist in jedem der vier Prüfungsfächer gemäß § 22 Absatz 2 endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen gemäß Absatz 3 erforderliche Leistungspunkteanzahl im betroffenen Prüfungsfach noch nicht erreicht wurde und die höchstzulässige Maluspunkteanzahl gemäß § 12 Absatz 5 für die Bachelor-Prüfung insgesamt überschritten ist.

(5) Für Seminarleistungen aus 2 Seminaren gemäß § 22 Absätze 1 und 5 müssen insgesamt mindestens 4 Leistungspunkte erworben werden.

(6) Die Seminarleistungen werden nach Maßgabe des jeweils zuständigen Prüfers (Seminarleiter) oder der zuständigen Prüferin (Seminarleiterin) in schriftlicher und mündlicher Form erbracht. Die Form der Seminarleistungen, die zum Bestehen eines Seminars erforderlich sind, müssen vom Prüfer oder von der Prüferin vor dem Seminarbeginn schriftlich bekannt gemacht werden. Seminare werden wie folgt durchgeführt:

1. Seminarleistungen bestehen mindestens:
 - aus einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) und
 - aus einer Präsentation
 zu einem vom Prüfer oder von der Prüferin gestellten Thema. Darüber hinaus kann der Prüfer oder die Prüferin weitere Zusatzleistungen festlegen.
2. Für die Teilnahme an einem Seminar ist immer eine Anmeldung beim zuständigen Prüfer oder bei der zuständigen Prüferin erforderlich.
3. Für ein beständenes Seminar werden Leistungspunkte gemäß § 12 Absatz 4 Nr. 1 gutgeschrieben. Wenn ein Seminar nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, dann werden Maluspunkte gemäß § 12 Absatz 4 Nr. 2 angelastet.
4. Falls ein Kandidat oder eine Kandidatin Seminarleistungen im Ausland erbracht hat, so kann der zuständige Prüfer oder die zuständige Prüferin gemäß § 9 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 Seminarleistungen erlassen und stattdessen die im Ausland erbrachten Seminarleistungen anrechnen. Über das Ausmaß und das Verfahren der Anrechnung solcher im Ausland erbrachter Seminarleistungen entscheidet der zuständige Prüfer oder die zuständige Prüferin im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsregelungen von § 9.

§ 24 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung kann der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anmeldung zu jeder der lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1 jeweils einen Freiversuch geltend machen, vorausgesetzt, er beziehungsweise sie hat zur Zeit der Prüfung die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 1 noch nicht überschritten.

(2) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden und wird die Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, so kann der Kandidat oder die Kandidatin an der entsprechenden Prüfung beim nächsten Termin, an dem die entsprechende Prüfung erneut angeboten wird, ein zweites Mal teilnehmen. Gewertet wird dann die bessere der beiden erzielten Noten (sofern sie nicht identisch sind). Die Leistungspunkte werden jedoch schon nach der ersten bestandenen Prüfung gutgeschrieben.

(3) Ist ein Freiversuch geltend gemacht worden und wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird das Maluspunktekonto nicht belastet. Gilt die Prüfung aufgrund einer durch den Kandidaten oder die Kandidatin verschuldeten Regelwidrigkeit als „nicht bestanden“ (5,0), so werden in jedem Falle Maluspunkte angelastet.

(4) Für Seminarleistungen können keine Freiversuche geltend gemacht werden.

(5) Das Prüfungsamt führt über die von einem Kandidaten oder einer Kandidatin geltend gemachten Freiversuche und die dabei jeweils gutgeschriebenen Leistungspunkte Buch. In jedem Semester des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit können Freiversuche maximal im Gegenwert von 10 Leistungspunkten geltend gemacht werden.

(6) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Anmeldung zur Prüfung das ärztliche Zeugnis vorliegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er beziehungsweise sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens 8 Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

**§ 25
Zusatzfächer**

Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

**§ 26
Abschluss des Studiums**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die vier studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 23 Absatz 3 jeweils bestanden hat (und somit mindestens 24 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen oder angerechneten Projekten erworben hat) und gemäß § 23 Absatz 5 mindestens 4 Leistungspunkte aus Seminarleistungen erworben hat. Zum Bestehen der Bachelor-Prüfung sind also insgesamt mindestens 28 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die höchstzulässige Maluspunkteanzahl gemäß § 12 Absatz 5 für die Bachelor-Prüfung überschritten ist.

(3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm beziehungsweise ihr einen schriftlichen Bescheid unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 27
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teile der Bachelor-Prüfung gilt § 18 sinngemäß.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird der gewichtete arithmetische Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet, für die Leistungspunkte erworben wurden. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Prüfungsleistung erworbenen Leistungspunkte. Sind in einem Prüfungsfach mehr als die zum Bestehen des Prüfungsfachs erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben worden, so gehen nur die Prüfungsleistungen mit den besten Ergebnissen in die Gesamtnote ein. Bei der Berechnung der Gesamtnote erfolgt keine Rundung; es wird nur eine Dezimalstelle ausgewiesen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend

(3) Weitere Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung nicht erforderlich waren, können auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen werden.

**§ 28
Zeugnis über die Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er beziehungsweise sie ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis beinhaltet alle im Rahmen der Bachelor-Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen, für die Leistungspunkte erworben wurden, mit den jeweils erzielten Noten, Semesterwochenstunden und Prüfern oder Prüferinnen sowie die Gesamtnote. Es enthält die Bezeichnungen der erfolgreich besuchten Seminare und der dabei behandelten Themen, die Namen der Seminarleiter oder Seminarleiterinnen sowie die Seminarnoten. Darüber hinaus wird für jedes der in § 22 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Fächer jeweils eine Fachnote ausgewiesen. Diese Fachnoten werden analog zu den Fachnoten der Zwischenprüfung gemäß § 18 Absatz 2 ermittelt. Als Datum trägt das Zeugnis den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung bestanden wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ist nach Verfügbarkeit entsprechender Statistiken in einem Beiblatt die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsemesters (Notenspiegel und Rangzahl) anzugeben.

**§ 29
Bachelor-Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grads. Diese Urkunde trägt das Siegel der Universität und wird vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Schlussbestimmungen

**§ 30
Ungültigkeit der Zwischenprüfung
und der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Dem betroffenen Kandidaten oder der betroffenen Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine beziehungsweise ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Aberkennung des Bachelor-Grads

Die Aberkennung des Bachelor-Grads richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 33

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 5 vom 17.9.2002 und 11.2.2003.

Duisburg/Essen, den 4. Mai 2004

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen:

Der Prorektor für Entwicklungsplanung
mit dem Schwerpunkt Campus Duisburg

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus Solbach